

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56), § 7 Satz 4 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung - PflanzAbfLVO) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 281), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), und dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 5. Juli 2023 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 16. Dezember 2022, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen am 25. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt ersetzt:

„7. Problemabfälle aus Haushaltungen sowie Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gemäß der nicht abschließenden Aufzählung in Anlage 2 (Bringsystem),“.

b) § 16 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Sperrmüll und große oder schwere Altgeräte (z. B. Kühlschränke oder Waschmaschinen) aus Haushaltungen sind durch die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände beim Drittbeauftragten anzumelden. Der Drittbeauftragte legt den Abfuhrtermin fest und kann eine mengenmäßige Begrenzung pro Abfuhr bestimmen.“

c) § 17 wird wie folgt geändert:

„Kleinmengen von Problemabfällen aus Haushaltungen sowie Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie mit den Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, werden auf den Recyclinghöfen der Stadt angenommen (Anlage 2).“

d) § 20 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 ohne Buchstaben a) bis k) werden wie folgt ersetzt:

„6. Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03) außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht der Stadt.“

„(2) Auf den Recyclinghöfen der Stadt Dierkower Damm 34, Koppelweg 1, Zur Mooskuhle 1 und Etkar-André-Str. 54 können folgende Abfälle angeliefert werden:“

e) Anlage 2 wird wie folgt ersetzt:

„Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)

Nicht abschließende Übersicht der auf den Recyclinghöfen der Stadt nach Maßgabe der Satzung angenommenen Abfälle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckflaschen (einschließlich Halonen), z. B. Spraydosen von Farben, Lacken, Klebstoffen usw.
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide (Pflanzen- und Holzschutzmittel)
20 01 21*	Quecksilberabfälle
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Altöle)
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 02 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

*gefährliche Abfallart“

§ 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 18. Juli 2023

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 5. Juli 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 18. Juli 2023

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin